

Allgemeine Mietbedingungen der Bruno Glettenberg GmbH
(Stand November/2015)

1. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Verträge der Bruno Glettenberg GmbH zur Vermietung von Geräten sowie für die im Rahmen der Vermietung auszuführenden Aufträge und Tätigkeiten. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

1.2 Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch abweichende entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern (fortan Mieter genannt) werden selbst bei Kenntnis der Bruno Glettenberg GmbH nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Bruno Glettenberg GmbH stimmt deren Geltung ausdrücklich zu. Das Fehlen eines ausdrücklichen Widerspruches der Bruno Glettenberg GmbH gilt nicht als Zustimmung.

1.3 Nimmt der Mieter Lieferungen oder Leistungen der Bruno Glettenberg GmbH an, gilt dies als Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen.

2. Angebote

2.1 Die Liefer- und Leistungsdarstellung der Bruno Glettenberg GmbH in Werbebroschüren, Verkaufsprospekten, Preislisten und ähnliches gilt nicht als Vertragsantrag, sondern als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots des Mieters.

2.2 Die Liefer- und Leistungsdarstellung, insbesondere die Preise, die in Werbebroschüren, Verkaufsprospekten, Preislisten und ähnliches angegeben werden, sind unverbindlich. Es gelten nur diejenigen Daten, die Bruno Glettenberg GmbH auf Anfrage schriftlich bestätigt.

2.3 Der Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche schriftliche Annahmeerklärung der Bruno Glettenberg GmbH zustande.

3. Lieferzeiten

3.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag, welcher in der schriftlichen Annahmeerklärung der Bruno Glettenberg GmbH als Liefertag angegeben wird. Soweit Bruno Glettenberg GmbH die Leistung einer Vorauszahlung (siehe Art. 13 Nr. 3) oder Kautions (siehe Art. 14) gefordert hat, beginnt die Lieferfrist an dem Tag, der auf den Eingang der Vorauszahlung bei der Bruno Glettenberg GmbH oder den Kautionsnachweis gegenüber der Bruno Glettenberg GmbH folgt.

3.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Mietsache bis zu ihrem Ablauf das Werk Essen der Bruno Glettenberg GmbH verlassen hat oder im Falle der Selbstabholung durch den Mieter die Versandbereitschaft diesem mitgeteilt worden ist.

3.3 Haben die Parteien die Montage der Mietsache durch die Bruno Glettenberg GmbH vereinbart, so ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Mietsache oder ihre wesentlichen Bestandteile am vereinbarten Ort betriebsbereit aufgestellt worden sind.

3.4 Verweigert oder verhindert der Mieter die Annahme der Mietsache, kann Bruno Glettenberg GmbH sie ihm nochmals schriftlich anbieten und eine angemessene Nachfrist für die Annahme setzen unter Hinweis darauf, dass Bruno Glettenberg GmbH nach Ablauf der Nachfrist berechtigt ist, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen. Verhindert oder verweigert der Mieter die Annahme erneut oder lässt er die Nachfrist fruchtlos verstreichen, kann Bruno Glettenberg GmbH den Mietvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Der Mieter hat der Bruno Glettenberg GmbH dann einen sofort fälligen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 25 % des Mietpreises zu leisten, wenn nicht Bruno Glettenberg GmbH einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist. Weitere Ansprüche der Bruno Glettenberg GmbH bleiben davon unberührt.

4. Lieferung/Transport

4.1 Die Lieferung der Mietsache erfolgt ab Werk Essen bis Bordsteinkante. Bei Anlieferung durch externe Speditionen wird die Mietsache verpackt bis Bordsteinkante angeliefert. Bei Abholung durch externe Speditionen muss die Mietsache verpackt bereitgestellt und vom Mieter verladen werden.

4.2 Die Gefahr einer Beschädigung oder des Untergangs der Mietsache geht mit deren Absendung auf den Mieter über. Die Bruno Glettenberg GmbH haftet lediglich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

4.3 Der Mieter hat die Transportkosten zu tragen.

4.4 Die Bruno Glettenberg GmbH entscheidet über die Art und Weise des Transports, wenn ihr vom Mieter keine speziellen Anweisungen schriftlich mitgeteilt wurden, zu deren Wirksamkeit die schriftliche Bestätigung der Bruno Glettenberg GmbH erforderlich ist (siehe 1 Nr. 1.2). Auch für einen in Art und Weise dem Wunsch des Mieters entsprechenden Transport gelten die Bestimmungen der Absätze 4.1 bis 4.3 dieses Artikels.

4.5. Wartezeiten von Personal und Transportfahrzeugen sind nicht in den aufgeführten Transportkosten berücksichtigt. Dies gilt auch für eventuell entstehende Wartezeiten die bei der Anmeldung an besonderen Orten, z. B. Kraftwerke, Raffinerien, Industrieparks u.s.w., entsteht. Das Be- und Entladen hat unverzüglich zu erfolgen.

5. Dauer/Freimeldefrist

5.1 Der Mietvertrag gilt als für unbestimmte Zeit geschlossen (unbefristeter Mietvertrag), wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

5.2 Die Freimeldefrist beträgt 24 Stunden, frühestens zum Ablauf der Mindestmietdauer. Die Freimeldung erfolgt per Fax 0201/81268189 oder per E-Mail info@glettenberg.com.

6. Berechnung des Mietzinses

6.1 Die Pflicht zur Zahlung des Mietzinses beginnt mit dem Tag, an dem der Mieter die Mietsache erhalten hat. Der Tag der Anlieferung wird als Miettag voll berechnet.

6.2 Die Pflicht zur Zahlung des Mietzinses endet mit dem Tag, an dem oder für den der Mieter der Bruno Glettenberg GmbH die Mietsache frei meldet. Die Freimeldung hat schriftlich zu erfolgen (siehe 5 Nr. 5.2). Die Freimeldung ist frühestens am Tag des Eingangs bei Bruno Glettenberg GmbH wirksam. Der Tag der Freimeldung wird als Miettag noch voll berechnet.

6.3 Hat der Mieter die Mietsache zurück zu senden, so muss die Mietsache spätestens am Tag der Freimeldung versandt werden.

6.4 Meldet der Mieter die Mietsache nicht frei oder sendet er sie nicht spätestens am Tag der Freimeldung zurück, so wird die Mietzeit bis zum Tag des Eingangs der Mietsache im Werk Essen der Bruno Glettenberg GmbH berechnet.

6.5. Die in der Gerätemiete nicht enthaltenden Leistungen und Materialkosten, z. B. Transportkosten, Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterial, Endreinigung- und Sonderreinigungskosten u.s.w., werden gesondert berechnet.

6.6. Die Mindestmietzeit beträgt grundsätzlich fünf Werktage.

7. Risiko in Bezug auf die Mietsache

7.1 Während der gesamten Mietzeit im Sinne des Art. 6 trägt der Mieter die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs der Mietsache. Die Bruno Glettenberg GmbH haftet lediglich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

7.2 Die Bruno Glettenberg GmbH ist berechtigt, von ihrem Mieter vollständige Angaben zu seiner Betriebshaftpflichtversicherung zu fordern und in einem die Mietsache betreffenden Versicherungsfall direkt mit dem Versicherer des Mieters zu korrespondieren.

8. Nutzung der Mietsache und Pflichten des Mieters

8.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu behandeln und bestimmungsgemäß zu nutzen.

8.2 Es ist dem Mieter nicht gestattet a) die Mietsache erd- und/oder nagelfest mit dem Boden und/oder einem Gebäude oder somit einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache zu verbinden, so dass die Mietsache ein Bestandteil dieser anderen Sache wird, b) die Mietsache an einen Dritten weiterzuvermieten noch Rechte aus diesem Vertrag abzutreten oder Rechte irgendwelcher Art an der Mietsache einzuräumen.

8.3 Der Mieter ist verpflichtet, die Erkennungszeichen, -marken und -nummern, die sich bei Vertragsschluss auf der Mietsache befinden, dort zu belassen.

8.4 Der Mieter ist verpflichtet, gegenüber Dritten - wie pfändenden Gläubigern - das Eigentumsrecht der Bruno Glettenberg GmbH in Bezug auf die Mietsache offen zu legen, sobald die Gefahr besteht, dass ein Dritter die Mietsache als Eigentum des Mieters ansehen wird.

8.5 Der Mieter hat bei Verstößen gegen seine Pflichten aus 8.2 bis 8.4 dieses Artikels der Bruno Glettenberg GmbH die zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten notwendigen Kosten zu erstatten.

8.6 Der Mieter ist verpflichtet, gegenüber der Bruno Glettenberg GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn die Mietsache verloren geht oder beschädigt wird und wenn im Laufe der Mietzeit Reparaturen oder andere Arbeiten an der Mietsache erforderlich werden. Bei Ölverlust an der Mietsache ist der Mieter verpflichtet unverzüglich umweltschützende Maßnahmen einzuleiten und die Bruno Glettenberg GmbH zu informieren.

8.7 Der Mieter muss eine freie und befestigte Zufahrt zur Stellfläche für einen Schwerlasttransporter gewährleisten. Die An- und Abfahrt muss schnee- und eisfrei sein.

9. Reklamationen

9.1 Die Bruno Glettenberg GmbH stellt die Mietsache bei Vertragsbeginn in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Der Mieter ist verpflichtet, unmittelbar nach Überlassung der Mietsache diese auf Mängel zu überprüfen. Nimmt der Mieter die Mietsache ohne schriftliche Reklamationen gegenüber der Bruno Glettenberg GmbH in Gebrauch, so wird angenommen, dass die Mietsache frei von solchen sichtbaren Mängeln oder Schäden geliefert wurde, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung vor Ingebrauchnahme aufgefallen wären.

9.2 Reklamationen gleich welcher Art hat der Mieter unverzüglich schriftlich bei der Bruno Glettenberg GmbH anzuzeigen.

9.3 Die Bruno Glettenberg GmbH entscheidet frei darüber, ob auf eine berechtigte Reklamation durch Überlassung einer Ersatzmietsache oder Reparatur reagiert wird.

9.4 Bei Überlassung einer Ersatzmietsache ist der Mieter sofort nach deren Zugang verpflichtet, die mangelhafte Mietsache an die Bruno Glettenberg GmbH zurück zu senden.

9.5 Führt die Bruno Glettenberg GmbH die Reparatur durch, behält sich die Bruno Glettenberg GmbH vor, die Arbeiten durch einen Dritten ausführen zu lassen oder der Reparatur durch einen vom Mieter beauftragten Dritten zuzustimmen. Ohne schriftliche Zustimmung der Bruno Glettenberg GmbH ist die Reparatur durch einen Dritten jedoch nicht zulässig. Bereits jetzt tritt der Mieter mögliche Ansprüche gegen solche Dritte an die Bruno Glettenberg GmbH ab, wobei der Mieter berechtigt und gegenüber der Bruno Glettenberg GmbH verpflichtet bleibt, diese Ansprüche durchzusetzen.

9.6 Ansprüche des Mieters gegen die Bruno Glettenberg GmbH aufgrund von Mängeln sind ausgeschlossen, wenn:

- a)** der Mieter nicht fristgemäß entsprechend der Bestimmungen 9.2 bei der Bruno Glettenberg GmbH reklamiert hat,
- b)** der Mieter selbst oder ein Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bruno Glettenberg GmbH Reparatur oder andere Arbeiten an der Mietsache vornimmt,
- c)** durch oder im Namen des Mieters - ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bruno Glettenberg GmbH - Änderungen an der Mietsache vorgenommen werden,
- d)** die Bruno Glettenberg GmbH nicht unverzüglich vom Mieter Gelegenheit gegeben wird, den reklamierten Mangel zu untersuchen und eventuell zu beheben, wozu es der Mieter der Bruno Glettenberg GmbH oder von ihr beauftragten Fachleuten bereits jetzt unwiderruflich gestattet, die Orte zu betreten, an denen sich die Mietsache befindet,
- e)** die Mietsache vom Mieter nicht bestimmungsgemäß, unzureichend oder unsachgemäß eingebaut, ausgebaut oder benutzt wird.

9.7 Soweit die Bruno Glettenberg GmbH Reparaturarbeiten verrichtet, ist der Mieter verpflichtet, angemessene Hilfe zu leisten. Der Mieter hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Mietsache an ihrem Einsatzort zugänglich ist und hierfür Hilfskräfte, Räumlichkeiten, Hebe- und Transportwerkzeuge sowie sonstiges Gerät zur Verfügung zu stellen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass diesen Erfordernissen zum Reparaturtermin genügt ist. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht nach und ist die Bruno Glettenberg GmbH daher an der Reparatur gehindert, hat der Mieter der Bruno Glettenberg GmbH sämtliche für diesen Termin entstandenen Kosten (Löhne der Monteure, Reise- und Unterkunftskosten etc.) zu ersetzen.

9.8 Soweit der Mieter aufgrund eines Mangels im Sinne der 9.2 dieses Artikels die Mietsache nicht nutzen kann und auch keiner der Ausschlussstatbestände gemäß 9.3 dieses Artikels greift, kann er den Mietzins bei einem unbefristeten Mietvertrag entsprechend mindern. Bei einem befristeten Mietvertrag verlängert sich die Vertragsdauer um die Anzahl der Tage, den der Mieter den Mietgegenstand nicht nutzen konnte. Bei der Berechnung der Ausfallzeit wird der Zeitraum abgezogen, der zwischen dem Tag der am frühesten möglichen Anzeige der Reklamation und der tatsächlichen Anzeige der Reklamation liegt. Maßgeblich ist jeweils der Eingang bei der Bruno Glettenberg GmbH.

9.9 Sollte sich herausstellen, dass die Reklamation des Mieters unberechtigt war und hätte er dies vor der Reklamation erkennen können, insbesondere weil er gegen seine Pflichten gemäß Art. 8 und Art. 9 verstoßen hat, so hat der Mieter der Bruno Glettenberg GmbH die aufgrund der Reklamation entstandenen Schäden und Aufwendungen zu erstatten. Dies betrifft insbesondere: Kosten der Übersendung einer Ersatzmietsache. Hierzu gehören auch Mietkosten für die Ersatzmietsache, so lange die Mietsache noch nicht wieder einsatzfähig der Bruno Glettenberg GmbH zur Verfügung steht. Personalkosten, für Reparaturversuche (Löhne der Monteure, Reise- und Unterkunftskosten) gehen zu Lasten des Mieters.

10. Montage

10.1 Montage und Demontage der Mietsache gehören nur dann zur Leistungspflicht der Bruno Glettenberg GmbH, wenn dies ausdrücklich vereinbart und von der Bruno Glettenberg GmbH in der schriftlichen Annahmestätigung bestätigt wird. Die Bruno Glettenberg GmbH behält sich vor, die Arbeiten durch einen Dritten ausführen zu lassen.

10.2 Die Kosten der Montage und Demontage sind nicht im Mietzins enthalten.

11. Haftung

11.1 Die Bruno Glettenberg GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Bruno Glettenberg GmbH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haftet die Bruno Glettenberg GmbH wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Bruno Glettenberg GmbH haftet nicht für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Dritte, ohne dass dies von der Bruno Glettenberg GmbH veranlasst wurde, Arbeiten an der Mietsache durchgeführt haben. Die Bruno Glettenberg GmbH haftet ebenfalls nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Mietsache, wie falsche Bedienung, Überlastung oder fehlerhafte Aufstellung durch den Mieter entstanden sind. Die Haftung der Bruno Glettenberg GmbH ist auch in den Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

11.2 Die Haftung der Bruno Glettenberg GmbH für Schäden durch die Mietsache an Rechtsgütern des Mieters, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.

11.3 Die Regelungen der vorstehenden Absätze erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

11.4 Die Bruno Glettenberg GmbH haftet bei Verzögerung der Leistung in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Bruno Glettenberg GmbH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Bruno Glettenberg GmbH ist auch in den Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung der Bruno Glettenberg GmbH wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung und für den Schadensersatz statt der Leistung auf die Höhe des vertraglich vereinbarten und bis zum Schadensfall fälligen Mietzins begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind - auch nach Ablauf einer der Bruno Glettenberg GmbH gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12. Vorauszahlung, Fälligkeit, Bezahlung und Zahlungsverzug

12.1 Der Mietzins wird zu Beginn der Mietzeit im Voraus fällig. Bei Mietverhältnissen, die länger als einen Monat dauern, wird der Mietzins jeweils zum 3. eines Monats für den Gesamtmonat im Voraus fällig.

12.2 Die Pflicht zur Zahlung des Mietzinses wird nicht dadurch berührt, dass der Mieter - egal aus welchem Grund - gehindert ist, die ordnungsgemäß von der Bruno Glettenberg GmbH zur Verfügung gestellten Sache zu nutzen, es sei denn dieser Grund ist seitens der Bruno Glettenberg GmbH vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden. Zur Haftung bei Verzögerung der Leistung siehe Art. 11, 11.4).

12.3 Sämtliche vom Mieter zu leistenden Zahlungen sind binnen einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungszugang ohne Skonto zu begleichen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang. Verstreicht die Frist, gerät der Mieter mit der Zahlung ohne weitere Mahnung in Verzug.

12.4 Gerät der Mieter mit Mietzahlungen in Verzug, so kann die Bruno Glettenberg GmbH dem eine angemessene Nachfrist setzen unter Hinweis darauf, dass nach Ablauf der Frist das Mietverhältnis fristlos gekündigt werden kann. Nach Ablauf der Nachfrist ist die Bruno Glettenberg GmbH berechtigt, den Mietvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

12.5 Der Mieter kann gegenüber Forderungen der Bruno Glettenberg GmbH auf Zahlung von Mietzins oder Montage-/ Demontagekosten nur mit Forderungen aus eigenem Recht aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

12.6 Die Bruno Glettenberg GmbH ist berechtigt, die Lieferung der Mietsache von einer Vorauszahlung abhängig zu machen und wird dies und die Höhe des geforderten Betrages in diesen Fällen mit der schriftlichen Annahmestätigung ankündigen. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt bei einem unbefristeten Mietverhältnis bis zu einer Monatsmiete. Bei einem befristeten Mietverhältnis beträgt die Vorauszahlung bis zu 100 % des Mietpreises.

12.7 Die Bruno Glettenberg GmbH hat das Recht, ihre Leistungen zu verweigern, bis sie die Vorauszahlung erhalten hat. Der Mietzins fällt in dieser Zeit dennoch an.

13. Vertragsbeendigung

13.1 Zum Mietvertragsende ist der Mieter verpflichtet, der Bruno Glettenberg GmbH die Mietsache unverzüglich in gutem Zustand zur Verfügung zu stellen. Der Transport erfolgt stets auf die von der Bruno Glettenberg GmbH vorgegebene Art und Weise und mit den von der Bruno Glettenberg GmbH bestimmten Verkehrsmitteln, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

13.2 Die Rücklieferung gilt als erfolgt, wenn die Mietsache wieder im Werk Essen angekommen ist. Erst mit Rücklieferung geht die Gefahr einer Beschädigung oder des Untergangs wieder auf die Bruno Glettenberg GmbH über.

13.3 Der Mieter ist verpflichtet, der Bruno Glettenberg GmbH den Schaden zu ersetzen, der im Laufe der Mietzeit an der Mietsache entstanden ist. Die Bruno Glettenberg GmbH übersendet dem Mieter binnen 10 Tagen nach der Rücklieferung eine schriftliche Schadensmeldung. Der Mieter muss der Schadensmeldung binnen 10 Tagen nach Eingang begründet schriftlich widersprechen. Lässt er die Frist verstreichen, gilt der Schaden als anerkannt.

13.4 Im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung der Bruno Glettenberg GmbH hat der Mieter der Bruno Glettenberg GmbH einen sofort fälligen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 25 % des Mietpreises zu leisten, wenn nicht die Bruno Glettenberg GmbH einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist. Weitere Ansprüche der Bruno Glettenberg GmbH bleiben davon unberührt.

14. Haftungsausschluss bei technischen Ausfällen bzw. verspätete Anlieferung

Bei technischen Ausfällen von Mietgeräten bzw. bei verspäteter Anlieferung von Mietgeräten durch Speditionen schließt die Bruno Glettenberg GmbH die Übernahme der Kosten für Wartezeiten von Personal, Maschinen, Produktionsausfällen- und Krankkosten auf Baustellen grundsätzlich aus. Dies gilt auch bei Lieferung von Fehlbestellung bei Mietgeräten durch Kunden, wofür die Bruno Glettenberg GmbH nicht verantwortlich gemacht werden kann.

15. Rechtsstreitigkeiten und anwendbares Recht

15.1 Bestehen Differenzen über technische Ursache und Umfang eines Schadens an der Mietsache sind beide Parteien des Mietvertrages berechtigt, auf der Untersuchung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu bestehen, welcher nach Rücksprache der Parteien zu benennen ist. Können die Parteien sich nicht über die Person eines Sachverständigen einigen, so ist der Sachverständige von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu benennen, in dessen Bezirk sich die Mietsache im Antragszeitpunkt befindet. Die Parteien ermächtigen den Sachverständigen bereits jetzt unwiderruflich, die Orte zu betreten, an denen sich die Mietsache befindet. Der

Sachverständige legt die von ihm festgestellten Tatsachen zu Ursache und Umfang des streitigen Schadens in einem Schiedsgutachten nieder, dessen Ergebnis für beide Parteien endgültig und verbindlich ist. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien in dem Verhältnis, wie sie unter Berücksichtigung der mit der Gutachtenbeauftragung dem Gutachter mitzuteilenden Anspruchstellung bzw. Negierung eines Anspruches obsiegen oder unterliegen. Der Schiedsgutachter fällt auch insoweit eine abschließende Entscheidung nach billigem Ermessen.

15.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsbedingungen der Hauptsitz der Bruno Glettenberg GmbH oder – nach Wahl – der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.

15.3 Auf die Vertragsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.